

(No. 2089.) Erklärung vom ^{29. März}_{6. März} 1840., die Aufhebung des §. 108. Nr. 6. der Prozeß-Ordnung für die Untergerichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 4. Juli 1836. in seiner Anwendung auf Preussische Unterthanen betreffend.

Nachdem die Königlich Preussische Staatsregierung den Wunsch gedußert hat, daß die in der Prozeßordnung für die Untergerichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 4. Juli 1836. §. 108. Nr. 6. enthaltene gesetzliche Bestimmung wegen Zulässigkeit des Arrestprozesses gegen Ausländer, um deswillen keine Anwendung auf Königlich Preussische Unterthanen finden und rücksichtlich derselben aufgehoben werden möge, weil die Königlich Preussischen Gesetze eine gleiche Bestimmung nicht enthalten, die Fürstlich Waldeckische Staatsregierung auch auf diesen Antrag einzugehen kein Bedenken gefunden hat; so verspricht die letztere hierdurch, daß die oben erwähnte gesetzliche Vorschrift rücksichtlich der Königlich Preussischen Unterthanen aufgehoben und das Erforderliche alsbald, nach Auswechselung der beiderseitigen diesfälligen Erklärungen, publizirt werden solle.

Die Königlich Preussische Staatsregierung nimmt dieses Zugeständniß an und macht sich eben so wie die Fürstlich Waldeckische anheischig, daß ohne vorhergegangene, von beiden Theilen beliebte Wiederaufhebung der diesfälligen Vereinbarung, die mehrgedachte gesetzliche Bestimmung weder in dem einen noch dem andern Staatsgebiete rücksichtlich der gegenseitigen Unterthanen eingeführt werden solle.

Berlin, den 29. März 1840.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung der Fürstlich Waldeckischen Regierung vom 29. April d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. Mai 1840.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

(No. 2090.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. Mai 1840., betreffend die Abgränzung der Notarien in den Landgerichtsbezirken Düsseldorf und Elberfeld.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 16. April d. J. ersehen, daß die Artikel 4. und 58. der Verordnung für die Notare der Rheinprovinz vom 25. April 1822., welche bestimmen:

Artikel 4. Die Notarien üben ihr Amt in dem ganzen Landgerichtsbezirke aus, in welchem sie ihren Wohnort haben. Sie dürfen außerhalb dieses Bezirkes keine Amtshandlungen vornehmen, bei Strafe einer dreimonatlichen Suspension und der Absetzung im Wiederholungsfall; sie sind außerdem den Betheiligten für allen Schaden verantwortlich;

Artikel

Artikel 58. Außer den Fällen, wo die Urkunden wegen Mangels der Qualifikation des Notars, der entweder den Eid noch nicht geleistet hat, oder suspendirt ist, als ungültig betrachtet werden müssen, sind dieselben auch noch nichtig, wenn dabei die Vorschriften der Artikel 4. 19. 20. 21. 22. 23. 25. 27. 28. 29. 35 und 37. nicht beobachtet sind;

in den Bezirken der Landgerichte zu Düsseldorf und Elberfeld, namentlich in den Friedensgerichts-Bezirken Opladen, Gerresheim und Ratingen, sowie in den Friedensgerichts-Bezirken Solingen, Mettmann und Velbert nicht zur Ausführung gekommen sind. — Ich verordne daher, daß jene Artikel von nun an, auch in diesen Bezirken genau befolgt werden sollen, und setze die hiervon abweichenden administrativen Verfügungen vom 15. Oktober und 6. Dezember 1834. außer Kraft. Zur Vermeidung von Rechtsirrungen und Prozessen über die Gültigkeit der gegen jene Artikel anstößenden Notariatsurkunden bestimme Ich jedoch, daß die vor der Publikation dieser Order in den genannten Friedensgerichts-Bezirken aufgenommenen Notariatsurkunden bloß aus dem Grunde einer Verletzung der Artikel 4. und 58. der Notariatsordnung vom 25. April 1822. wegen Mangels der Befugniß des instrumentirenden Notars nicht sollen angefochten werden dürfen, vielmehr für gültig und verbindlich zu erachten sind. Sie haben diese Order durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und gleichzeitig die Aufnahme derselben in das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf zu veranlassen.

Berlin, den 7. Mai 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Justizminister Mühlcr.

(No. 2091.) Erklärung wegen Aufhebung des Abschusses und Abfahrtsgeldes zwischen den nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Königlich Preussischen Provinzen und der freien Stadt Frankfurt. Vom ^{25. April}/_{25. Mai} 1840.

Nachdem die Königlich Preussische Regierung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin übereingekommen ist, die Aufhebung des Abschusses und Abfahrtsgeldes, welche zufolge des Artikels 18. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815. und nach Maßgabe der Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817. und 2. August 1827. bereits zwischen den zum Deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen und der freien Stadt Frankfurt festgesetzt worden, nunmehr auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen im gegenseitigen Verhältnisse zu der freien Stadt Frankfurt mit deren gesammtem Gebiete auszudehnen; so erklären jetzt die beiden Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Bei keinem Vermögensausgange auch aus den nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Preussischen Monarchie, namentlich also aus den Provinzen Preußen und Posen in die freie Stadt Frankfurt und in deren Gebiet oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft oder Legat oder Brautschaf oder Schenkung oder

(No. 2090—2091.)